



# HESSISCHER LANDTAG

19. 04. 2021

## Kleine Anfrage

Nadine Gersberg (SPD) und Gerald Kummer (SPD) vom 02.03.2021

### Arbeitsfähigkeit des Amtsgerichts Offenbach während der Corona-Pandemie – Teil II und Antwort

Ministerin der Justiz

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt sich die Zahl der Planstellen in Offenbach in Relation zu anderen Amtsgerichten und dem Aufkommen an Verfahren?

Im Vergleich zu den Präsidialamtsgerichten Darmstadt, Gießen, Kassel und Wiesbaden stellt sich die mit PEBB§Y ermittelte Belastung (in Prozent) des Amtsgerichts Offenbach wie folgt dar (hochgerechnete 1.bis 3. Quartale 2020, wobei als Berechnungsgröße nach PEBB§Y nicht die Anzahl der Planstellen, sondern die durchschnittliche Personalverwendung nach den Personalübersichten herangezogen wird):

	Richterlicher Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst (und vergleichbar)
AG Offenbach	97,84	114,34	121,69
AG Darmstadt	104,97	109,58	111,49
AG Gießen	101,81	113,78	108,28
AG Kassel	103,79	118,52	117,06
AG Wiesbaden	102,33	109,11	117,55
Ø Vergleichsgruppe	102,15	113,07	115,21
Ø Land Hessen	108,92	114,83	117,81

Frage 2. a) Werden Klägerinnen und Kläger bzw. Antragstellerinnen und Antragsteller, die durch die verzögerte Bearbeitung der Verfahren nachweislich einen finanziellen Schaden erlitten haben, entschädigt?  
b) Wer ist für die Bearbeitung derartiger Anträge zuständig?

Nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4, 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) bzw. Art. 6 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention sind die Gerichte verpflichtet, die bei ihnen anhängigen Verfahren in angemessener Zeit zu entscheiden. Bei Verstößen haben Verfahrensbeteiligte, die durch die verzögerte Bearbeitung der Verfahren nachweislich einen Schaden erlitten haben, einen Anspruch auf Schadensersatz nach § 839 BGB, Art. 34 Satz 1 GG. Unabhängig hiervon kommen im Falle überlanger Gerichtsverfahren Ansprüche auf Entschädigung nach § 198 ff. GVG in Betracht.

Die Bearbeitung außergerichtlicher Schadensersatzforderungen gegen das Land Hessen, die auf die pflichtwidrige Verzögerung eines Verfahrens vor einem ordentlichen hessischen Gericht gestützt werden, obliegt je nach Höhe des geltend gemachten Betrages dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, der Behörden- bzw. Gerichtsleitung, dem die Amtspflichtverletzung vorgeworfen wird, bzw. dem Ministerium der Justiz (Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 20. März 2012).

Wiesbaden, 16. April 2021

**Eva Kühne-Hörmann**